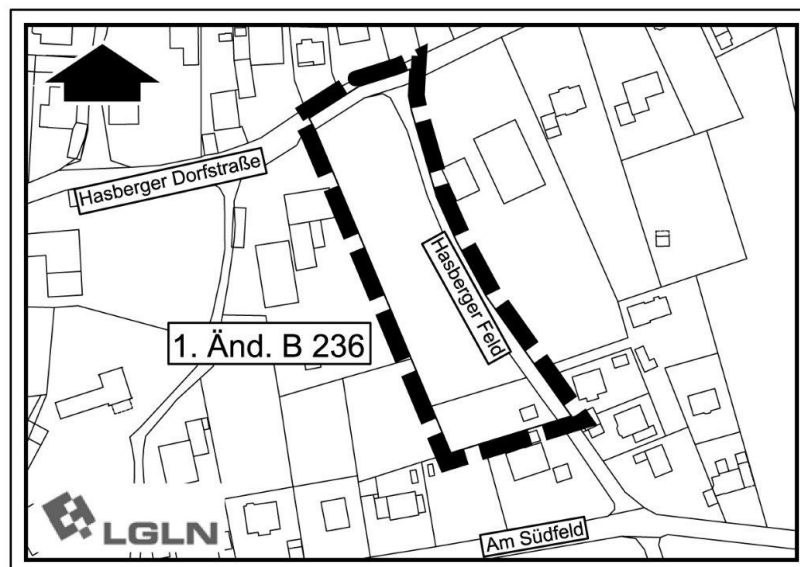


Amtliche Bekanntmachung Bauleitpläne der Stadt Delmenhorst

Die Stadt Delmenhorst beabsichtigt, die erneute eingeschränkte öffentliche Auslegung des Entwurfs der **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 236 „Westlich Hasberger Feld“ mit örtlichen Bauvorschriften** mit Änderungen im Bereich der Flurstücke 320/1 und 320/2 der Flur 5 in der Gemarkung Hasbergen gemäß § 4 a (3) BauGB in Verbindung mit § 3 (2) BauGB zu wiederholen. Die Wiederholung ist aufgrund eines Mangels in der Darstellung des Geltungsbereiches in der Bekanntmachung am 05.08.2016 erforderlich geworden.

Der Geltungsbereich des Änderungsplanes ist in dem nachstehenden Lageplan durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.



Der Bebauungsplanentwurf liegt mit der dazugehörigen Begründung in der Zeit vom

07.11.2016 bis einschließlich 21.11.2016

zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Delmenhorst, Fachdienst Stadtplanung, Stadthaus, Erdgeschoss, Windfang Südseite, erneut öffentlich aus und kann

**montags bis donnerstags
sowie freitags**

**von 8.00 bis 18.00 Uhr
von 8.00 bis 12.00 Uhr**

eingesehen werden.

Nach Einschätzung der Gemeinde werden folgende umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen als wesentlich im Sinne des § 3 (2) Satz 1 BauGB eingestuft und daher öffentlich ausgelegt:

- Biotoptypenkartierung und Zustandsbewertung des Baumbestandes vom 06.11.2015

Während der Sprechzeiten wird der Öffentlichkeit (Bürgern, Interessenverbänden und sonstigen an der Planung Interessierten) Gelegenheit gegeben, die Planinhalte zu erörtern. Die Sprechzeiten des Fachdienstes Stadtplanung sind:

montags bis freitags	von 8.30 bis 12.00 Uhr
sowie dienstags und donnerstags	von 14.00 bis 16.00 Uhr.

Weiterhin wird die Möglichkeit angeboten, einen individuellen Termin telefonisch unter 04221/99-2666 zu vereinbaren.

Die Wiederholung der erneuten öffentlichen Auslegung wird mit der Einschränkung durchgeführt, dass Stellungnahmen nur zu gekennzeichneten Planteilen vorgelegt werden können.

Stellungnahmen kann jedermann während der Auslegungsfrist beim Fachdienst Stadtplanung der Stadt Delmenhorst abgeben oder diese zusenden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Antrag auf Normenkontrolle) ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

**Im Auftrag
Fritz Brünjes
Fachbereichsleiter**

